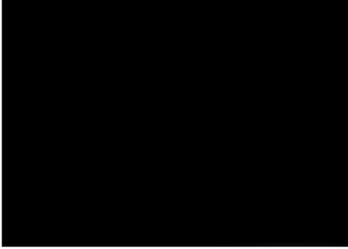




Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin



nur per beBPo über VG Berlin
an Härting Rechtsanwälte PartGmbH

Alt-Moabit 140
10557 Berlin
Postanschrift
11014 Berlin
Tel +49 30 18 681-11546
Fax +49 30 18 681-55038

bearbeitet von:
RD Peter Nitsch

ZII4@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Ihr IFG-Antrag vom 20. Dezember 2023 von Härting RAe (Az. 12515-23),
Schreiben des VG Berlin vom 17.04.2024, Untätigkeitsklage VG 2 K 47/24

ZII4-13002/28#695

Berlin, 3. Juni 2024

Seite 1 von 4

Sehr geehrter Herr Dr. Haffner,

mit E-Mail und Schreiben Ihres Rechtsanwalts vom 20. Dezember 2023 (Az. 12515-23) beantragen
Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) Informationszugang zu

- *alle(n) Wort- und Ergebnisprotokolle(n) sowie alle(n) Notizen des sog. „Gemeinsamen Krisenstabs BMI-BMG-Covid-19“, welcher vom 26. Februar 2020 bis zum 7. Dezember 2021 tagte.*

Wortprotokolle oder Notizen liegen dem BMI nicht vor, der Zugang zu „Notizen“ wäre nach § 2 Nr. 1 Satz 2 IFG bereits mangels Zugehörigkeit zu verakteten „amtlichen Informationen“ ausgeschlossen. Was BMI wie BMG vorliegt, sind Ergebnisprotokolle der Sitzungen 1 bis 100 des Gemeinsamen Corona-Krisenstabes. Auf den zeitlich ersten IFG-Antrag zu den Protokollen der Sitzungen 1 – 49 sind diese im Mai 2024 unter Festsetzung von 500 € IFG-Gebühren an einen

Antragsteller herausgegeben worden, der den Anspruch gerichtlich durchgesetzt hat (VG Berlin 2 K 161/21, Urteil vom 24. Juli 2023).

Die Umsetzung des Urteils und Herausgabe der Protokolle 1 – 49 hat sich zeitlich verzögert und erforderte umfängliche Abstimmungen im Ressortkreis. Der hohe Zeitaufwand wurde durch nachträgliche Beteiligung und Anhörung der Bundesressorts verursacht. Die Ressortbeteiligung war in der Vergangenheit unzureichend, weil für die aufgelösten Krisenstäbe keine Nachfolger-Fachreferate mehr vorhanden waren, die die Beteiligung und Ausstufung der Unterlagen hätten vornehmen können.

In den Unterlagen eingefügte Schwärzungen begründen sich durch die Gefahr einer Gefährdung der auswärtigen Beziehungen des Bundes. Darüber hinaus bestand das den Co-Vorsitz im Gemeinsamen Corona Krisenstab führende Bundesministerium für Gesundheit (BMG) zur Gewährleistung der Sicherheit seiner Mitarbeiter auf Schwärzungen personenbezogener Daten.

Auf Ihren Antrag hin ergeht folgende Entscheidung:

1. Dem Antrag wird stattgegeben.
2. Sie erhalten in Anlage die bereits einmal an einen anderen Antragsteller herausgegebenen Protokolle der Sitzungen 1 bis 49, für die keine IFG-Gebühren erhoben werden.
3. Hinsichtlich der Protokolle der Sitzungen 50 bis 100 wird für den Informationszugang eine Gebühr von 500 € festgesetzt.
4. Im Übrigen wird Ihr Antrag abgelehnt.

Begründung

Gemäß § 10 Abs. 1 IFG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Gebühren und Auslagen erhoben. Die Gebühren sind gem. § 10 Abs. 2 IFG auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 IFG wirksam in Anspruch genommen werden kann.

Die Gebühren richten sich im Einzelnen nach Nr. 2.2 Teil A des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der Informationsgebührenverordnung (IFG-GebV) vom 02. Januar 2006. Danach ist für die Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen, ein Gebührenrahmen von 30 bis 500 € vorgesehen.

Für die Bearbeitung Ihres Antrags war - auch bereits lediglich bezogen auf die Protokolle der Sitzungen 50 - 100 - ein Zeitaufwand von mehr als 30 Stunden von Mitarbeitern des gehobenen und höheren Dienstes für die Vorgangsforschung, das Zusammenstellen der Unterlagen, die fachliche und rechtliche Bewertung der Dokumente auf Grundlage des IFG und der Schwärzung personenbezogener Daten Dritter erforderlich. Damit sind aufgrund der Begrenzung auf maximal 500 € Gebühren in Höhe von 500 € zu erheben.

Die Höhe der Gebühr steht in einem angemessenen Verhältnis zu den erteilten Auskünften. Tatbestände, die eine Gebührenermäßigung oder eine Befreiung von einer Gebührenerhebung im Sinne des § 2 IFGGebV begründen, sind nicht ersichtlich. Gründe des öffentlichen Interesses für eine Reduzierung der Kosten liegen nicht vor. Selbst wenn man die lange Zeitdauer der Bearbeitung und Abstimmung mit anderen Ressorts berücksichtigt, würde der entstandene Verwaltungsaufwand immer noch bei einem Mehrfachen des gedeckelten Gebührenbetrages liegen, so dass sich auch eine Ermäßigung aus Billigkeitsgründen auf die Hälfte der Gebühren kostenmäßig nicht auswirken würde.

Ich bitte Sie daher, den Betrag von 500 € innerhalb eines Monats zu überweisen an:

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle
Bank : Deutsche Bundesbank Filiale Leipzig
BIC: MARKDEF1860
IBAN: DE38860000000086001040
Verwendungszweck: 1180 0591 9098 BEW 03073668, ZII4-13002/28#695

Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Betrags zu entrichten. Der Säumniszuschlag wird nur erhoben, wenn der rückständige Betrag 50 Euro übersteigt und die Säumnis länger als drei Tage beträgt. Für die Berechnung des Säumniszuschlages ist der rückständige Betrag auf volle 50 Euro abzurunden (§ 16 des Gesetzes über Gebühren und Auslagen des Bundes - Bundesgebührengesetz).

Ich bitte um Ihr Verständnis dafür, dass ich nach § 10 IFG gehalten bin, Gebühren zu erheben

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI), erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesministerium des Innern und für Heimat, Alt-Moabit 140 in 10557 Berlin, oder elektronisch

1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen durch E-Mail, an die E-Mail-Adresse Poststelle@bmi.bund.de, oder

Seite 4 von 4

2. durch eine De-Mail mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse Poststelle@bmi-bund.de-mail.de erklärt werden.

im Auftrag



Menz

Hinweis zum Datenschutz

Bei der Bearbeitung wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet.

Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie unter https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz_node.html auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern und für Heimat.

Anlagen:

- 2 - (Übersichtsliste, teilgeschwärzte Krisenstabsprotokolle 1 – 49)